

# **Bekanntmachung der Stadt Wegberg**

## **22. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Sondergebiet Abfallverwertung“ und Bebauungsplan II-08, Wildenrath – Halle 7 / 1. Änderung**

- a) Aufstellungsbeschluss zur 22. Änderung des FNP „Sondergebiet Abfallverwertung“
- b) Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan II-08, Wildenrath – Halle 7 / 1. Änderung
- c) Bekanntmachungsanordnung

zu a) Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 den Aufstellungsbeschluss zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans, „Sondergebiet Abfallverwertung“ gefasst.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, ein im Flächennutzungsplan dargestelltes Sondergebiet mit der Zweckbindung „Bauschuttrecycling“ künftig mit der Zweckbestimmung „Abfallverwertung“ auszuweisen, um so künftig zu den bereits zulässigen Bau- und Abbruchabfällen die Annahme von Siedlungsabfällen, Grünschnitt, Altholz und die Errichtung einer Betonmischanlage planungsrechtlich zu ermöglichen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Wildenrath südlich der Friedrich-List-Allee und westlich der B221n. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist aus den beigefügten Kartenausschnitten ersichtlich.

zu b) Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 13.06.2023 ferner den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan II-8, Wildenrath – Halle 7 / 1. Änderung gefasst.

Die städtebauliche Zielsetzung des Bebauungsplanes ist mit dem der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes identisch.

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ist aus den beigefügten Kartenausschnitten ersichtlich.

Der Bebauungsplan soll Art und Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthalten.

Grundlage für diese Beschlüsse ist der § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2022 (BGBl. I Nr. 176), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490).

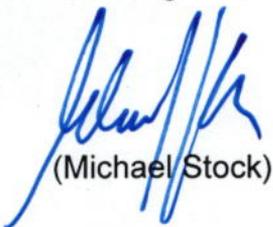
zu c)

### **Bekanntmachungsanordnung**

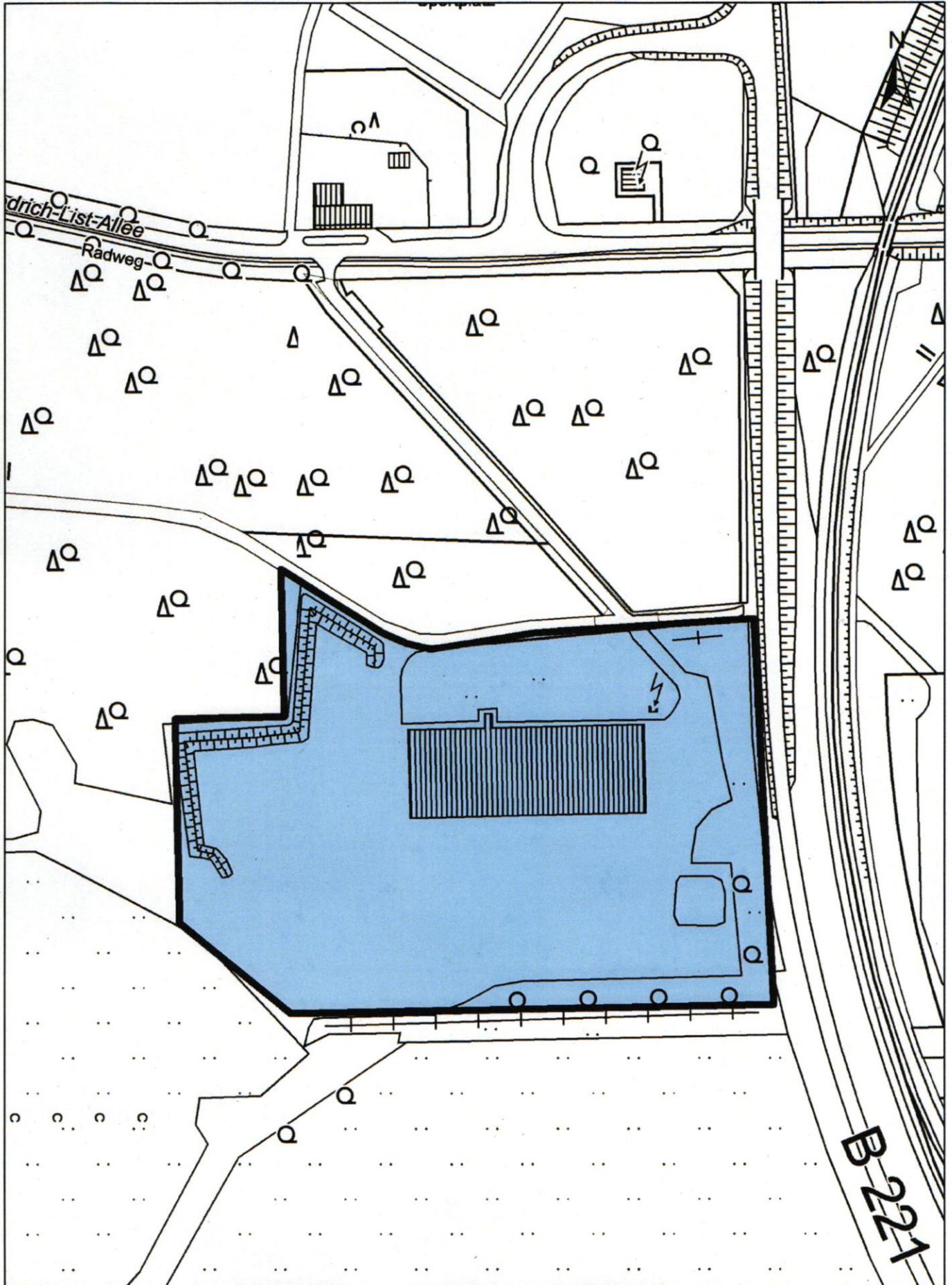
1. Die vom Rat der Stadt Wegberg am 13.06.2023 gefassten Aufstellungsbeschlüsse zur 22. Änderung des Flächennutzungsplans, „Sondergebiet Abfallverwertung“ sowie zum Bebauungsplan II-08, Wildenrath – Halle 7 / 1. Änderung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wegberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 08.08.2023

Der Bürgermeister

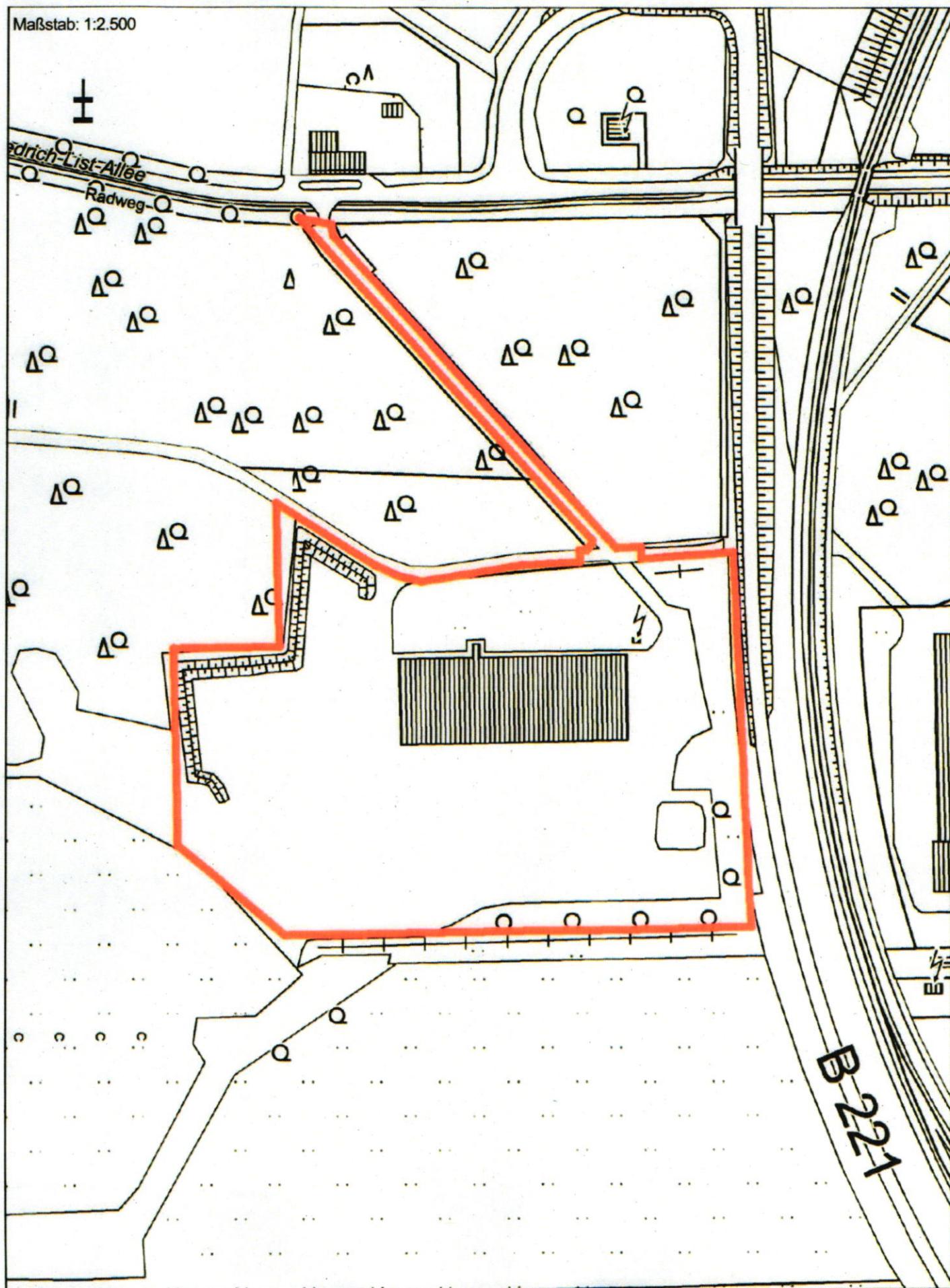


(Michael Stock)



 Geltungsbereich

Maßstab: 1:2.500



 Geltungsbereich